

**HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT**  
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)HAUPTABTEILUNG KERNGESCHÄFT  
Löschungsabteilung

C491A

**Nichtigkeitsverfahren: Zustellung einer Entscheidung an die Antragstellerin**

Alicante, den 16/04/2012

ROLOFF NITSCHKE ANWALTSSOZIENTÄT  
Brandenburger Str. 143  
D-14542 Werder (Havel)  
ALEMANIA

Ihr Zeichen:

Telefaxnummer:

Betroffene Gemeinschaftsmarke:

Aktenzeichen des Amtes:

Verfahrenssprache:

32.007.WD

00 49-3327731547

008733867

Tiertafel

000004706 C

Deutsch

Beigefügt erhalten Sie die Entscheidung die das oben genannte Verfahren abschließt,  
die am 16/04/2012 ergangen ist.

Stephan HANNE

Anlagen (mit Ausnahme des Anschreibens): 19 Seiten



HARMONISIERUNGSSAMT FÜR DEN BINNENMARKT  
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Löschungsabteilung

Entscheidung  
der Löschungsabteilung  
vom 16/04/2012

IN DEM VERFAHREN ZUR ERKLÄRUNG DER NICHTIGKEIT

Aktenzeichen: 4706 C

Gemeinschaftsmarke: 8 733 867  
Tiertafel

Verfahrenssprache: Deutsch

ANTRAGSTELLERIN: Tiertafel Deutschland e.V.  
Semliner Chaussee 8  
14712 Rathenow  
Deutschland

VERTRETER: Mario Nitschke  
Brandenburger Str. 143  
14542 Werder  
Deutschland

gegen

INHABERIN DER  
GEMEINSCHAFTSMARKE: Bundesverband Deutsche Tafel e.V.  
Französische Str. 13  
10117 Berlin  
Deutschland

VERTRETER: Müller - Boré & Partner  
Grafinger Str. 2  
81671 München  
Deutschland

## DIE LÖSCHUNGSABTEILUNG

mit den Mitgliedern Christina Brenck, Stephan Hanne und Wolfgang Schramek hat am 16/04/2012 die folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke Nr. 8 733 867 „Tiertafel“ wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten der Markeninhaberin, die auf EUR 450 (Vertretungskosten) festgesetzt werden.

## TATBESTAND

- (1) Die Gemeinschaftsmarke Nr. 8 733 867 „Tiertafel“ (Wortmarke) wurde am 04/12/2009 angemeldet und am 11/06/2010 für die folgenden Dienstleistungen eingetragen:

*Klasse 39: Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Futtermitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige, einschließlich für Tiere.*

*Klasse 43: Dienstleistungen zur Verpflegung von Tieren.*

*Klasse 45: Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individueller Bedürfnisse.*

- (2) Am 12/08/2010 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf vollständige Löschung dieser Marke wegen Nichtigkeit. Der Antrag wird auf Artikel 52(1)(a) in Verbindung mit Artikel 7(1)(b) und (c) GMV gestützt, da die Gemeinschaftsmarke laut der Antragstellerin eine beschreibende und nicht unterscheidungskräftige Angabe sei. Außerdem führt die Antragstellerin Artikel 52(1)(b) GMV an, denn die Inhaberin habe bei der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bösgläubig gehandelt.
- (3) Am 15/10/2010 wurde die Inhaberin über den Nichtigkeitsantrag informiert. Im Laufe des Verfahrens wurde den Parteien im Einklang mit Artikel 57(1) GMV Fristen zur Stellungnahme eingeräumt, innerhalb derer die Parteien ihre Schriftsätze und Beweismittel eingereicht haben.
- (4) Laut der Antragstellerin verfüge die Inhaberin über verschiedene Mitglieder, die selbständige Vereine seien und größtenteils andere Bezeichnungen trügen. Die Inhaberin setzte nach ihrem eigenen Verständnis lediglich die „Tafelidee“ um. Ausweislich ihrer Internetseite werde das „Tafel-Konzept“ damit umschrieben, dass gesammelte Lebensmittel an bedürftige Personen weitergereicht würden. Sie versuche, seit einigen Jahren, in Deutschland mehrere Begriffskombinationen mit „Tafel“ für sich zu monopolisieren, etwa indem sie die Marken „Kindertafel“, „Tafel für Kinder“ und „Tiertafel“ in Deutschland als Marke angemeldet habe. So wolle sie auch der Antragstellerin, ein vergleichsweise kleiner, aber deutschlandweit tätiger Verein, die Verwendung der Bezeichnung „Tiertafel“ untersagen. Dabei habe die Antragstellerin die Bezeichnung zum ersten Mal im Verkehr verwendet, und zwar nach ihrer eigenen Auffassung in beschreibender Weise. Die Inhaberin habe auch einen Widerspruch gegen die Eintragung der deutschen Wort-/Bildmarke „Tiertafel“ der Antragstellerin gestützt auf ihre deutsche

Marke „Tafel“ sowie auf die vorliegende Gemeinschaftsmarke eingelegt. Ferner sei die Antragstellerin von der Inhaberin auf Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung „Tiertafel“ vor dem Landgericht München I in Anspruch genommen worden. Im Rahmen von Vergleichsverhandlungen habe die Inhaberin auf die dann zwischenzeitlich eingetragene Gemeinschaftsmarke hingewiesen.

- (5) Ebenso habe die Inhaberin versucht, der „Kindertafel Glockenbach“ die Verwendung der Bezeichnung „Kindertafel“ gerichtlich zu untersagen. Obwohl ein Vergleich zwischen jenen Parteien geschlossen worden sei, habe die Inhaberin kurz darauf die Gemeinschaftsmarke „Kindertafel“ angemeldet.
- (6) Die Gemeinschaftsmarke sei eine beschreibende Angabe im Sinne von Artikel 7(1)(c) GMV. Bei den Dienstleistungen handele es sich um Kerndienstleistungen, die im Zusammenhang mit sozialen Hilfsdienstleistungen, insbesondere auch für Menschen mit Tieren, von einer gemeinnützigen Organisation erbracht werden würden. So sei es üblich, dass Futterspenden von einer gemeinnützigen Organisation abgeholt, gelagert und an Hilfsbedürftige ausgegeben werden. Dazu gehöre auch die Verpflegung von Tieren und die Beratung der Hilfsbedürftigen. Bereits im Jahr 1997 sei der Begriff „Tafel“ beschreibend benutzt worden, insbesondere auch seit 1994 von der „Münchner Tafel“, eine von der Inhaberin unabhängige Organisation. Ferner der Begriff angesichts der vielfältigen Verwendungen und Begriffskombinationen mit „Tafel“ im Verkehr verwässert. Dabei werde nicht das ®-Zeichen verwendet. Die Inhaberin selber wandle ihre Marke ab, so etwa mittels der Begriffe „Obdachlosentafel“, „Deutsche Tafel“, „Bundestafeltreffen“ oder „Die Tafeln“. Sie gebe damit zu erkennen, kein Interesse an ihrem Schutz zu haben.
- (7) Der verständige Durchschnittsverbraucher verstehe „Tafel“ nur beschreibend für soziale Projekte zur Versorgung von armen Menschen mit Lebensmitteln. Es werde lediglich die Art der erbrachten Leistung näher beschrieben, nämlich, dass es sich um Speisen oder um Essen bzw. um Tiernahrung handele. Die Inhaberin selber benutze Ausdrücke wie „Grundsätze der Tafeln“, „Fragebogen an die deutschen Tafeln“, „Tafelmodell“, „Tafelarbeit“, „Tafelmitarbeiter“ und „Tafelzusammenarbeit“. In einem Fragebogen frage die Inhaberin die Adressaten, ob „Ihre Tafel Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel“ sei. Sie gehe daher selber davon aus, dass Tafel gattungsmäßig für solche gemeinnützigen Organisationen verwendet werden könne, die nicht bei ihr Mitglied seien. Ebenso werde der Begriff „Tafel“ in Wortkombinationen wie „Seniorentafel“ von Dritten beschreibend verwendet.
- (8) Das Deutsche Patent- und Markenamt (im Folgenden: „DPMA“) habe dementsprechend die Anmeldung der Marken „Kindertafel“, „Tafel für Kinder“ und „Tiertafel“ zurückgewiesen.
- (9) Betreffend den Nichtigkeitsgrund der Bösgläubigkeit führt die Antragstellerin aus, nicht die Inhaberin habe in der Vergangenheit die Bezeichnung „Tiertafel“ verwendet, sondern die Antragstellerin selber erstmalig seit dem Jahr 2006. Dabei habe die Antragstellerin diesen Begriff als beschreibend angesehen und diesen daher grafisch ausgestaltet. Zudem sei die deutsche Markenmeldung „Tiertafel“ der Inhaberin zurückgewiesen worden. Der Inhaberin sei die beschreibende Bedeutung bekannt gewesen, habe aber die Verwendung der Bezeichnung „Tiertafel“ abgelehnt, weil Tiere fressen und nicht essen würden.

- (10) Darüber hinaus sei zu beachten, dass die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke erst nach der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht München I zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, bei dem die Tendenz des Gerichts zur Abweisung der betreffenden Unterlassungsklage klar gewesen sei. Nach Eintragung der Marke habe die Inhaberin dann den angeregten Vergleich nicht mehr eingehen wollen, auch unter Hinweis auf die Gemeinschaftsmarke. Die Inhaberin habe bloß in den wertvollen Besitzstand der Antragstellerin eingreifen und Dritte daran hindern wollen, deren eigene Bezeichnungen weiter zu nutzen und auszubauen. Aufgrund der vorliegenden Behinderungsabsicht habe die Inhaberin somit bösgläubig gehandelt.
- (11) Zur Stützung ihres Antrags reichte die Antragstellerin unter anderem, insbesondere soweit relevant für die vorliegende Entscheidung, die folgenden Unterlagen ein:
- Internetausdrucke vom 28/04/2009 der Webseite [www.tafelforum.de/](http://www.tafelforum.de/)[...]. Darin heißt es unter anderem: „Lebensmitteltafeln (kurz: Tafeln) sind Einrichtungen, die bedürftige Menschen mit Lebensmitteln unterstützen. [...]“.
  - Aufsatz mit dem Titel „Lebensmitteltafeln und Gesellschaft“. Darin heißt es unter anderem: „Lebensmitteltafeln (kurz: Tafeln) sind karitative Einrichtungen, die in der Überflussgesellschaft bedürftige Menschen mit (zusätzlichen) Lebensmitteln versorgen. [...] Seit 1993, dem Jahr der Erstgründung einer Tafel in Deutschland, stieg die Anzahl der Tafeln auf gut über 800 an [...]“.
  - Auszug einer Studie zum Thema „Ein Vergleich zwischen Tafeln und europäischen Food Banks“, November 2008. Darin werden die Unterschiede zwischen „Food Banks“ und „Die Tafeln“ tabellarisch aufgeführt. 1993 seien die „Tafeln“ in Berlin gegründet worden. Es gebe 795 Tafeln in Deutschland. Nach dem Konzept der „Deutschen Tafeln“ fänden sich auch Einrichtungen in Österreich und der Schweiz.
  - Auszug aus der „BROCKHAUS“-Enzyklopädie, 2006, zum Stichwort: „Tafel-Initiativen“: „Kurz-Bez. Tafeln, von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden u.a. getragene soziale Projekte (»Tafeln«); dabei werden nach den Gesetzen der Marktlogik »überschüssige« Lebensmittel gesammelt (z.B. in Supermärkten und Herstellerbetrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen und soziale Einrichtungen (z.B. Obdachlosenheime) weitergegeben. Die T.-I. entstanden als städt. soziale Bewegung in den USA (erste »Tafel« 1963 in Phoenix, Ariz.). Die erste Gründung einer »Tafel« in Dtl. erfolgte 1993 in Berlin. Heute (2004) gibt es über 400 T.-I. in Dtl.; Sitz des »Bundesverbandes Deutscher Tafeln e.V.« (gegr. 1996) ist Berlin.“
  - Internetausdruck aus „Meyers Lexikon online“, vom 26/06/2008 zum Stichwort „Tafel-Initiativen“, inhaltsgleich wie der vorgenannte Auszug.
  - Beanstandungsbescheid des DPMA vom 15/09/2006 betreffend die Anmeldung der Wortmarke „Tiertafel“. Danach stünden der Eintragung Schutzhindernisse entgegen, weil sich der Begriff „Tafel“ im Zusammenhang mit dem Einsammeln und Lagern von Lebensmitteln sowie der Verpflegung als Sachbezeichnung einer Möglichkeit zur Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln etabliert habe. Dem

Beanstandungsbescheid ist als Nachweis ein Internetausdruck der Trefferliste einer „Google-Recherche mit dem Suchbegriff „Tafel“ beigefügt.

- Beschluss des DPMA vom 26/02/2007, worin vorgenannte Markenmeldung aus den im Beanstandungsbescheid genannten Gründen zurückgewiesen wird.
  - Ausdruck der Internetseite [www.pfoteundfell.de](http://www.pfoteundfell.de)[...] vom 26/07/2010 mit einem Artikel unter der Überschrift „Tiertafel“, worin es unter anderem heißt: „Die Tafel“, das ist: in vielen Städten ein Konzept, um bedürftige Menschen mit Essen und Nahrungsmitteln zu versorgen. Sponsoren und Vereinsmitglieder spenden und geben Essen an bestimmten Orten und Uhrzeiten aus. Ähnlich funktioniert die Tiertafel. Hier werden vor allem [F]utter und Sachspenden in Form von Zubehör und Spielzeug für Tiere gesammelt und an bedürftige Menschen weitergegeben, die sonst ihr Tier nicht mehr ernähren und halten könnten. Das Konzept findet immer mehr Interessenten und Nachahmer. Zuletzt wurden Tiertafeln in Nürnberg und München ins Leben gerufen.“
  - Ausdruck der Internetseite [www.stadhunde.com](http://www.stadhunde.com)/[...] vom 26/07/2010 mit einem Artikel unter der Überschrift „Neue Ausgabestellen von Tiertafel Deutschland e.V. [-] Im Juli und August eröffnen zwei neue Tiertafeln in Deutschland“. Darin heißt es unter anderem: „In 23 deutschen Städten unterhält der Verein Tiertafel e.V. bereits Ausgabestellen, die Mensch und Tier unbürokratisch und schnell unter die Arme greifen.“
  - Ausdruck der Internetseite [www.treffpunkt-haustier.de](http://www.treffpunkt-haustier.de)/[...] vom 26/07/2010 mit einer Übersicht über 20 Ausgabestellen der Antragstellerin sowie weiteren 25 geplanten (Stand: 20/05/2009).
  - Ausdruck der Internetseite [www.faz.net](http://www.faz.net)/[...] vom 26/07/2010 mit einem Artikel mit der Überschrift „Leere Regale bei der Tiertafel“. Darin heißt es einleitend: „Der Verein Tiertafel hilft Menschen, die Unterstützung nach Hartz IV, Sozialhilfe oder nur eine kleine Rente bekommen. In der Ausgabestelle können sie für drei bis vier Tage in der Woche Futter für ihre Tiere erhalten. Doch auch die Tiertafel Frankfurt bekommt die Folgen der Wirtschaftskrise zu spüren.“
- (12) Die Inhaberin der Gemeinschaftsmarke erwiderte, die diversen Rechtsstreitigkeiten dienten lediglich dazu, ihre Rechtsposition an dem Begriff „Tafel“ zu verteidigen. Daher könne auch die Verwendung des Begriffs „Tiertafel“ nicht geduldet werden. Außerdem habe sie selber Schutz für die Bezeichnung „Tiertafel“ für ihre hilfsorganisatorische Tätigkeit für Tiere gesucht. Es bestehe eine Kooperation mit dem Deutschen Tierschutzbund. Bereits im Jahr 2007 habe sie versucht, die deutsche Marke „Tiertafel“ einzutragen.
- (13) Die Verbraucher verstünden „Tafel“ und damit auch den Begriff „Tiertafel“ nicht beschreibend, sondern als Hinweis auf eine ganz bestimmte Hilfsorganisation, nämlich diejenige der Inhaberin bzw. deren Mitglieder. Dies habe auch ein Landgericht in einem Kostentragungsbeschluss so beurteilt. Über 860 Tafeln seien in Deutschland Mitglied der Inhaberin bzw. von dieser anerkannt. Die von der Antragstellerin eingereichten Lexikaauszüge zeigten gerade eine Zuordnung auf sie. Ebenso verwiesen die eingereichten

Ausdrucke der Webseite [www.tafelforum.de](http://www.tafelforum.de) sowie die sonstigen Beweismittel gerade auf sie. Selbst die „Münchner Tafel“, die laut der Antragstellerin unabhängig sein soll, habe von der Inhaberin die Berechtigung eingeholt, „Tafel“ benutzen zu dürfen.

- (14) Zur Stützung ihrer Erwiderung reichte die Inhaberin unter anderem die folgenden Unterlagen ein:
- Artikel mit der Überschrift „Kooperation mit „Deutsche Tafel““. Laut der Inhaberin ist dieser in der Mitgliederzeitschrift des Deutschen Tierschutzbundes erschienen. Ein Erscheinungsdatum lässt sich nicht feststellen. In dem Artikel heißt es unter anderem: „Nicht nur in den Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes, auch bei den lokalen Tafeln des Bundesverbandes Deutsche Tafeln bitten zunehmend in Not geratene Tierhalter um Rat und Hilfe. Die beiden als gemeinnützig und besonders forderungswürdig anerkannten Dachorganisationen haben nun eine grundsätzliche Zusammenarbeit vereinbart. Geplant ist, dass sich die Mitgliedsvereine der beiden Organisationen vor Ort vernetzen, um Menschen und Tieren besser helfen zu können. [..] Als Erste setzen bereits die Berliner Tafel und der Tierschutzverein für Berlin ein entsprechendes Hilfsangebot vor Ort um.“
  - Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 24/02/2009, worin dieses im Rahmen einer hypothetischen Erfolgsprüfung einer Klage ausführte, bei „Tafel“ handele es sich nicht um eine rein beschreibende Wiedergabe der Tätigkeit der Inhaberin. Vielmehr wäre dies nur bei Ausdrücken wie „Essen für Hilfsbedürftige“ oder „Suppenküche“ der Fall.
  - Eine Auflistung der „Grundsätze der Tafeln“ mit einem Stempel der „MÜNCHNER TAFEL e.V.“ darunter. Darin heißt es unter anderem: „Mit unserer Unterschrift erkennen wir die nachfolgenden Grundsätze der Tafelarbeit an und verpflichten uns, nach diese Grundsätzen zu arbeiten. Wir wissen, dass die Unterschrift und die Einhaltung der Grundsätze die Voraussetzungen sind, den Namen ‚Tafel‘ tragen zu dürfen.“
- (15) In ihrer Replik verweist die Antragstellerin auf ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichts München vom Januar 2011, in dem die Unterlassungsklage der hiesigen Inhaberin gegen die Antragstellerin wegen der Benutzung der Bezeichnung „Tiertafel“ zurückgewiesen worden sei, da sie sich auf einen beschreibenden Gebrauch berufen könne. Das darin zitierte Umfragegutachten komme zu dem Ergebnis, dass die Inhaberin in Deutschland lediglich über einen Zuordnungsgrad von 15,3% verfüge. Daraus lasse sich im Übrigen keine Verkehrsdurchsetzung ableiten, denn es sei ein Zuordnungsgrad von mindestens 50% erforderlich.
- (16) Hinsichtlich der relevanten Verkehrskreise führt die Antragstellerin aus, es seien auch die Verbraucher in Österreich einzubeziehen. So gäbe es auch in Österreich eine Tafelbewegung, wie etwa die Salzburger Tafel bzw. die Wiener Tafel.
- (17) Außerdem verweist die Antragstellerin auf weitere gemeinnützige Organisationen, die nicht mit der Inhaberin in Verbindung stünden. So seien im Bundesverband Deutsche Kindertafel e.V. etwa drei „Kindertafeln“ organisiert oder es gäbe sieben bzw. acht „Tiertafeln“.

- (18) Betreffend die behauptete Bösgläubigkeit der Inhaberin verweist die Antragstellerin in Bezug auf eine Behinderungsabsicht erneut auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien und ihre eigene Nutzung der Bezeichnung „Tiertafel“ seit dem Jahr 2006. Ebenso habe sie weiteren Organisationen die Verwendung des Begriffs „Tiertafel“ mittels der Gemeinschaftsmarke behindern wollen.
- (19) Zur Stützung ihres weiteren Vortrags reichte die Antragstellerin unter anderem die folgenden Unterlagen ein:
- Ausfertigung des Urteils des Landgerichts München I vom 18/01/2011. In den Entscheidungsgründen führt das Gericht unter anderem aus: „Dass zumindest ein nicht unbeachtlicher Teil des inländischen Verkehrs den Begriff „Tafel“ als beschreibende Angabe im Zusammenhang mit der Wahrnehmung karitativer Aufgaben ansieht, ergibt sich schon aus den vom Kläger selbst eingeholten [ . . . ] Umfragegutachten aus Juli 2010: Nach diesem beträgt die Bekanntheit der Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen in der Gesamtbevölkerung als hier maßgeblichem Verkehrskreis 88,8%. Der Kennzeichnungsgrad, d.h. der Anteil der Befragten, die der Auffassung sind, dass die Bezeichnung „Tafel“ in Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen auf eine ganz bestimmte Organisation oder verschiedene Organisationen, die demselben Verband angehören hinweist, liegt in der Gesamtbevölkerung hingegen nur noch bei 48,8%. Der Zuordnungsgrad, d.h. der Anteil der Befragten, die diese Organisation bzw. diesen Verband spontan richtig benennen, fällt noch bedeutend niedriger aus und liegt im relevanten Verkehrskreis der Gesamtbevölkerung nur noch bei 15,3%. Diesen Feststellungen lässt sich entnehmen, dass im Juli 2010 im Hinblick auf den beschreibenden Charakter des Begriffs „Tafel“ für eine karitative Organisation eine gesplante Verkehrsauffassung vorliegt, nach der zwar 48,8 % der Gesamtbevölkerung diesen Begriff mit einer bestimmten Organisation gedanklich in Verbindung bringen, der größere Teil der Gesamtbevölkerung aber hierunter nur einen Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen zu erkennen vermag. Letztere entspricht im Übrigen auch der Auffassung der Mitglieder der erkennenden Kammer, die ebenfalls zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören, sodass es aus diesem Grunde der Einholung eines Umfragegutachten nicht bedurft hätte.“ Weiterhin verweist das Gericht auf die Einträge zu dem Begriff „Tafel“ in den Lexika „Brockhaus“ sowie „Wikipedia“
  - Verschiedene Presseartikel über diverse „Tiertafeln“ in Deutschland, insbesondere betreffend deren Eröffnung und Tätigkeiten



- (20) In ihrer Duplik entgegnet die Inhaberin, das Landgericht München I habe in dem fraglichen Urteil nur die dort angegriffene Benutzung der Bezeichnung „Tiertafel“ zum Gegenstand gehabt. Im Übrigen hätte das Gericht die Ergebnisse der Meinungsumfrage fehlerhaft interpretiert. Laut dem Urteil brächten zwar 48,8% der befragten Personen das Zeichen „Tafel“ mit einer bestimmten Organisation in Verbindung, aber der größere Teil der Gesamtbevölkerung erkenne darin nur eine beschreibende Angabe. Die Inhaberin wendet insoweit ein, dass aber nur 9,2% der befragten Personen das Zeichen „Tafel“ als Hinweis auf verschiedene Organisationen ansähen, die nichts miteinander zu tun hätten, und 10,6% der befragten Personen darin gar keinen Hinweis auf irgendeine Organisation erkennen würden. Dies ergebe somit lediglich knapp 20% der befragten Personen. Um wie vom Gericht angenommen mehr als 50% der befragten Personen zu erreichen, die in dem Zeichen „Tafel“ eine beschreibende Angabe sehen, müssen die Richter deshalb die 20,3% der Befragten, die zu dem Zeichen „Tafel“ nichts sagen konnten, und die 11,2% der nicht befragten Personen der Gruppe zugeordnet haben, die in „Tafel“ eine beschreibende Angabe sehen.
- (21) Weiterhin führt die Inhaberin aus, die Schutzfähigkeit der vorliegenden Gemeinschaftsmarke ergebe sich auch aus der Eintragung ihrer weiteren Gemeinschaftsmarke Nr. 8 985 541 „Tafel“. Außerdem habe die Antragstellerin selber versucht, die Wortmarke „Tiertafel“ in Deutschland eintragen zu lassen.
- (22) Betreffend die österreichischen Verkehrskreise beruft sich die Inhaberin auf eine Anfrage der „Wiener Tafel“ zur Nutzung der Marke „Tafel“ der Inhaberin.
- (23) Eine Behinderungsabsicht könne schon deshalb nicht vorliegen, weil die Inhaberin lediglich die mit der Eintragung verbundenen Markenrechte verfolge. Daraus könne keine Bösgläubigkeit erwachsen. Außerdem sei sie bereits zuvor unter ihrer Gemeinschaftsmarke „Tafel“ tätig geworden und habe die deutsche Marke „Tiertafel“ bereits im Jahr 2007 angemeldet.
- (24) Zur Stützung ihres weiteren Vortrags reichte die Inhaberin unter anderem die folgenden Unterlagen ein:
- Verkehrsbefragung über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung der Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen, durchgeführt im Auftrag der Inhaberin durch die GfK Marktforschung im Juli 2010. Darin wird der Begriff „Kennzeichnungsgrad“ wie folgt definiert: „Anteil der Befragten, die der Auffassung sind, dass die Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen auf eine ganz bestimmte Organisation oder verschiedene Organisationen, die dem selben Verband angehören, hinweist.“ Der Begriff „Zuordnungsgrad“ bedeutet für die Zwecke der Studie: „Anteil der Befragten, die diese Organisation bzw. diesen Verband spontan richtig benennen.“. Der Verkehrsbefragung lässt sich für die folgende Frage die darunter abgebildete Tabelle entnehmen: „Ist die Bezeichnung „Tafel“ Ihrer Meinung nach im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen ein Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen, die dem selben Verband angehören oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen, die nichts miteinander zu tun haben oder gar keinen Hinweis auf irgendeine Organisation oder können Sie nichts dazu sagen?“

| Basis (je 100 %)  | Frage 1             |  | Frage 2   |      |
|---|---------------------|--|---|------|
|   | Gesamt<br>Bewertung | Ja, weil sie<br>sich für gemein-<br>nützige Spenden-<br>organisationen<br>einsetzt | Ja, weil die<br>Tafel im Zus-<br>sammenhang<br>mit gemein-<br>nützigen Spenden-<br>organisationen<br>arbeitet | Nein |
| Vorwissen   | 297                 | 309  | 361   |      |
| Erweis auf eine ganz bestimmte<br>Organisation                                    | 397                 | 398  | 357   |      |
| Erweis auf verschiedene<br>Organisationen, die bestimmte<br>Arten angeht          | 147                 | 9  | 118   |      |
| Erweis auf verschiedene<br>Organisationen, die nichts<br>mit Spenden zu tun haben | 11                  | 141  | 91  |      |
| Erweis nur auf irgendeine<br>Organisation   | 107                 | 70   | 100   |      |
| Kann dazu nichts sagen  | 201                 | 117  | 200   |      |
| NICHT BEFRAGT (vgl. Frage 2)  | 117                 | 11   | 117   |      |
| <b>Summe</b>  | <b>332</b>          | <b>316</b>   | <b>361</b>  |      |
|   | <b>100</b>          | <b>100</b>   | <b>100</b>  |      |

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

- (25) Der Nichtigkeitsantrag entspricht den in der GMV und der GMDV genannten Formvoraussetzungen und ist daher zulässig.
- (26) In der Sache hat der Nichtigkeitsantrag keinen Erfolg, denn die Antragstellerin hat nicht nachgewiesen, dass die Gemeinschaftsmarke entgegen den vorliegend maßgeblichen Nichtigkeitsgründen eingetragen worden ist.
- (27) Bei der Prüfung absoluter Schutzhindernisse gemäß Artikel 7 GMV, die zuvor bereits *ex officio* im Eintragungsverfahren der betreffenden Marke erfolgt ist, beschränkt sich die Lösungsabteilung entsprechend der Praxis des Amtes im Wesentlichen auf eine Prüfung der von den Parteien vorgetragenen Tatsachen und Argumente (siehe Richtlinien für die Verfahren vor dem HABM, Teil D, Kapitel 2: Lösungsverfahren, Wesentliche Vorschriften, Stand November 2007). Allerdings kann die Lösungsabteilung ihre Beurteilung auf allgemein bekannte Tatsachen stützen.
- (28) Die maßgeblichen Tatsachen und Argumente müssen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Anmeldung der angegriffenen Gemeinschaftsmarke beziehen, vorliegend also auf Dezember 2009. Dabei können aber auch Umstände berücksichtigt werden, die zwar nach dem Zeitpunkt der Anmeldung lagen, aber Rückschlüsse auf die Situation zu diesem Zeitpunkt zulassen (siehe Beschluss vom 23. April 2010, C-332/09 P. „Flugbörse“, Rn. 41 und 43).
- (29) Gemäß Artikel 7(2) GMV findet Artikel 7(1) GMV auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Gemeinschaft vorliegen.

*Artikel 7(1)(c) GMV*

- (30) Nach Artikel 7(1)(c) GMV sind von der Eintragung beschreibende Bezeichnungen ausgeschlossen, d.h. Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Merkmale der Waren- oder Dienstleistungsgruppen dienen können für die diese Eintragung beantragt wird. Damit verfolgt Artikel 7(1)(c) GMV das im Allgemeininteresse liegende Ziel, dass Zeichen oder Angaben die die Waren- oder Dienstleistungsgruppen beschreiben, für die die Eintragung beantragt wird, von allen frei verwendet werden können (siehe Urteil vom 4. Mai 1999, C-106/97 und C-109/97, „Chiemsee“, Rn. 24-25).
- (31) Unter Artikel 7(1)(c) GMV fallen diejenigen Zeichen und Angaben, die im normalen Sprachgebrauch aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise die angemeldeten Waren oder Dienstleistungen entweder unmittelbar oder durch Hinweis auf eines ihrer wesentlichen Merkmale bezeichnen können. Ob ein Zeichen beschreibenden Charakter hat, kann daher nur in Bezug auf die betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie unter Berücksichtigung des Verständnisses, das die angesprochenen Verkehrskreise von ihm haben, beurteilt werden (siehe etwa Urteil vom 17. Oktober 2007, T-105/06, „WinDVD Creator“, Rn. 23).
- (32) Die vorliegenden Dienstleistungen richten sich an den allgemeinen Verkehr, denn sie betreffen Güter des täglichen Bedarfs sowie individuelle Bedürfnisse. Soweit in Klasse 39 als Zielgruppe *Bedürftige* aufgeführt sind, handelt es sich dabei nur um eine beispielhafte Aufzählung. Daher umfassen die betreffenden Dienste etwa auch die Auslieferung von Lebensmitteln durch einen Supermarkt an seine Kunden. In Bezug auf die im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen verwendeten Kennzeichen ist von einer normalen Aufmerksamkeit des Verkehrs auszugehen.
- (33) Der deutschsprachige Begriff der „Tiertafel“ ist sprachüblich aus den Begriffen „Tier“ und „Tafel“ zusammengesetzt. Der Begriff „Tafel“ hat verschiedene Bedeutungen, die auf kein Merkmal der vorliegenden Dienstleistungen hinweisen. Soweit sich die Dienstleistungen auf Lebensmittel beziehen, kann „Tafel“ als eine Bezeichnung für einen Tisch verstanden werden, der für eine (festliche) Mahlzeit gedeckt ist. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen und einer solchen Tafel besteht aber nicht, denn die Dienste stellen bloße Vorleistungen dar, die mit einer eingedeckten Tafel selber nicht verbunden sind. Hinsichtlich der *Futtermittel* sowie den *Dienstleistungen zur Verpflegung von Tieren* ist die vorgenannte Bedeutung des Begriffs der Tafel noch weiter entfernt, denn Tiere werden nicht an einer Tafel gefüttert. Eine sonstige Bedeutung von Tafel ergibt in Kombination mit „Tier“ und mit Blick auf die vorliegenden Dienstleistungen ebenso wenig Sinn. Insgesamt ist „Tiertafel“ daher auf der Basis der herkömmlichen Bedeutungen als eine fantasievolle Bezeichnungen ohne eine beschreibende Bedeutung in Bezug auf die vorliegenden Dienstleistungen einzustufen.

*Tafel als reine Sachbezeichnung*

- (34) Die Antragstellerin macht vor allem geltend, „Tafel“ bezeichne bloß das Konzept, nicht mehr vermarktungsfähige Lebensmittel einzusammeln und anschließend an bedürftige Personen abzugeben (siehe dazu auch Entscheidung der Lösungsabteilung vom 13/04/2012 im Verfahren 4914C betreffend die Gemeinschaftswortmarke „Tafel“). Auf diesem Verständnis von

„Tafel“ basierend gehe es bei einer „Tiertafe!“ darum, eingesammelte Futtermittel an Hilfsbedürftige für deren Tiere zu verteilen.

- (35) Angesichts dieses Vortrags zu der Bedeutung von „Tafel“ sowie der diesbezüglich eingereichten Beweismittel wird die Lösungsabteilung zunächst prüfen, ob der Begriff „Tafel“ selbst eine reine Sachbezeichnung ist
- (36) Aus den Unterlagen ergibt sich dass das Konzept der Verteilung von nicht mehr vermarktungsfähigen Lebensmitteln an Hilfsbedürftige erstmals Anfang der 90er Jahre in Deutschland eingeführt worden ist. Zwar haben seit jeher karitative Einrichtungen Lebensmittel an Bedürftige verteilt. Zuvor scheint es aber vergleichbare Konzepte, einen Überschuss in Gestalt von nicht mehr vermarktungsfähigen Lebensmitteln auf der einen Seite und deren systematische Abgabe an Bedürftige auf der anderen Seite jedenfalls in Deutschland bzw. in der Gemeinschaft nicht gegeben zu haben. Zu dem Sprachgebrauch in diesen Anfangsjahren liegen keine relevanten Beweismittel vor. Für den Zeitpunkt im März 1997 hat das DPMA die Schutzfähigkeit der deutschen Wortmarke „Tafel“ angenommen, die für die Inhaberin eingetragen ist.
- (37) Weiterhin ist festzuhalten, dass „Tafel“ im Sinne eines festlich gedeckten Tisches hinsichtlich eines solchen Konzepts eine fantasievolle und zugleich leicht merkbare Bezeichnung ist. Eine Tafel als ein (festlich) eingedeckter Tisch weckt nämlich für die Mehrzahl der Verbraucher positive Assoziationen, die zugleich einen Bezug zu Lebensmitteln herstellen, die Gegenstand der vorliegenden Dienstleistungen sein können
- (38) In solchen Umständen, nämlich bei einer neuartigen Dienstleistung (bzw. Ware), für die ein anspielender, wenngleich unterscheidungskräftiger Ausdruck verwendet wird, lässt sich ein gattungsmäßiger Gebrauch im Verkehr mitunter nicht von einem markenmäßigen klar abgrenzen. Für den Verkehr kann es sich nämlich mangels einer etablierten Terminologie für die neuartige Dienstleistung (bzw. Ware) anbieten, anstelle einer Umschreibung der Dienstleistung (bzw. Ware) den unterscheidungskräftigen Ausdruck zugleich zur Identifizierung der Merkmale der Dienstleistung (bzw. Ware) zu verwenden, dass heißt in einer beschreibenden Art und Weise. Zugleich besteht für den Anmelder des betreffenden Ausdrucks als eine Marke die Gefahr, dass diese verfällt bzw. bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt sich bereits zu einer Merkmalsangabe entwickelt hat.
- (39) Im Lichte dessen sind die vorliegenden Beweismittel zu bewerten, beginnend mit derjenigen, denen für die vorliegenden relevanten Tatsachen üblicherweise ein relativ hoher Beweiswert zukommt, nämlich den Lexikaleinträgen und der Verkehrsbefragung betreffend den Begriff „Tafel“.
- (40) Die Auszüge aus den Lexika „Brockhaus“ und „Meyers“ entsprechen sich inhaltlich. Beide verweisen zwar auf verschiedene Trägerschaften der „Tafeln“, zugleich legt der Text aber nahe, dass die Tafel-Initiativen bei der Inhaberin Mitglied sind. Nach dem Hinweis auf die Anzahl der Tafel-Initiativen wird nämlich die Inhaberin als Bundesverband aufgeführt. Im Übrigen wird dieser Begriff im Text zum Teil in Anführungszeichen gesetzt. Nach Auffassung der Lösungsabteilung zeigen diese Auszüge also nicht, dass der Begriff „Tafel“ in beschreibender Weise von beliebigen Dritten verwendet wird. Vielmehr wird der Begriff der „Tafel“ mit Trägern in Verbindung gebracht, die bei der Inhaberin organisiert zu sein scheinen.

- (41) Die Ergebnisse der Verkehrsbefragung über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung der Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen werden von den Parteien unterschiedlich ausgelegt. Die Verkehrsbefragung ist rund vier Monate nach dem maßgeblichen Anmeldezeitpunkt durchgeführt worden, also in einem so engen Zusammenhang zu dem vorliegend relevanten Zeitpunkt, dass mangels sonstiger Anhaltspunkte für eine zwischenzeitliche Änderung der Verkehrsauffassung die Befragungsergebnisse im Wesentlichen auch auf den relevanten Zeitpunkt übertragen werden können. Die Lösungsabteilung misst der Verkehrsbefragung einen hohen Beweiswert zu, denn sie wurde von einem etablierten und unabhängigen Marktforschungsinstitut durchgeführt und insgesamt 992 Personen wurden auf eine methodische Art und Weise befragt, die Rückschlüsse auf die vorliegend maßgeblichen Tatsachen zulassen.
- (42) Die oben abgebildete Tabelle gibt die Ergebnisse auf folgende Frage wieder: „Ist die Bezeichnung „Tafel“ Ihrer Meinung nach im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen ein Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen, die dem selben Verband angehören oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen, die nichts miteinander zu tun haben oder gar kein Hinweis auf irgendeine Organisation oder können Sie nichts dazu sagen?“.
- (43) Soweit in der oben abgebildeten Tabelle auf die Gesamtbevölkerung abgestellt wird, ergibt sich daraus, dass für insgesamt 48,8% der befragten 992 Personen „Tafel“ eine Bezeichnung für eine ganz bestimmte Organisation oder für verschiedene Organisationen ist, die demselben Verband angehören. Demgegenüber sehen 9,2% der Befragten in „Tafel“ einen Hinweis auf verschiedene Organisationen, die nichts miteinander zu tun haben. Für 10,6% der Befragten ist „Tafel“ gar kein Hinweis auf irgendeine Organisation und 20,3% konnten dazu nichts sagen, obwohl sie die Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen schon einmal gehört oder gesehen/gelesen haben. Für die restlichen 11,2% der 992 Personen war letzteres nicht der Fall, ihnen wurde also nicht die vorliegend maßgebliche Frage gestellt.
- (44) Die Lösungsabteilung interpretiert diese Ergebnisse so, dass die 48,8% der Befragten „Tafel“ nicht bloß beschreibend, sondern markenmäßig verstehen. Dies lässt nach Auffassung der Lösungsabteilung aber nicht den Umkehrschluss zu, die restlichen Befragten sähen darin eine bloß beschreibende Angabe. Ein bloß beschreibender Gebrauch lässt sich nach Auffassung der Lösungsabteilung nur für diejenigen Befragten annehmen, für die „Tafel“ ein Hinweis auf verschiedene Organisationen ist, die nichts miteinander zu tun haben, oder für die „Tafel“ gar kein Hinweis auf irgendeine Organisation ist, mithin für rund 20% der Befragten.
- (45) Die Inhaberin hat keine Verkehrsdurchsetzung nach Artikel 7(3) GMV bzw. 52(2) GMV geltend gemacht. In seiner ursprünglichen Bedeutung stellt der Begriff „Tafel“ auch keine Merkmalsangabe dar, die nur ausnahmsweise im Wege der Verkehrsdurchsetzung für die vorliegenden Dienstleistungen schutzfähig wäre. Für die Zwecke der Prüfung der absoluten Schutzhindernisse sind die vorgenannten Ergebnisse gleichwohl relevant. Zwar genügt es grundsätzlich für die Schutzversagung, wenn für einen erheblichen Teil des Verkehrs ein Schutzhindernis für eine angemeldete bzw. eingetragene Marke greift. Andererseits kann es aber auch für eine

Verkehrsdurchsetzung genügen, wenn diese für einen erheblichen Teil des Verkehrs besteht; ein bloß beschreibender Gebrauch für einen Teil des Verkehr wäre also bei der Beurteilung einer Verkehrsdurchsetzung im Sinne von Artikel 7(3) GMV bzw. 52(2) GMV nicht zwingend schädlich. Daher kann nur unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände beurteilt werden, ob die rund 20% der Befragten schon einen solchen erheblichen Teil darstellen, der eine Schutzunfähigkeit der Gemeinschaftsmarke nach sich zieht.

- (46) Mit 48,8% der Befragten waren vergleichsweise weit mehr als doppelt so viele Befragten der Ansicht, „Tafel“ sei keine bloß beschreibende Angabe. Im Rahmen einer Prüfung einer Verkehrsdurchsetzung wäre ein solcher Anteil beachtlich. Entscheidend tritt hinzu, dass bei der Organisationsform der Inhaberin und deren Mitglieder diese 48,8% nach Auffassung der Lösungsabteilung sehr gewichtig sind. Wie sich aus den Unterlagen ergibt, handelt es sich bei den „Tafel“-Initiativen nämlich um lokale Organisationen, die von ehrenamtlichen Mitgliedern gegründet werden und in der Regel einen Namen tragen, der auf das jeweilige örtliche Tätigkeitsgebiet hinweist. Die konkrete Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen der jeweiligen „Tafeln“ unterscheidet sich zudem, da sich laut den eingereichten Unterlagen einige dieser „Tafeln“ nicht nur auf die Ausgabe von Lebensmitteln beschränken, sondern weitere soziale Dienste anbieten. Bei einer solchen dezentralen Organisation von Trägern mit unterschiedlichen Namenszusätzen, die im sozialen Bereich tätig sind und vor allem auf die Initiative von Bürgern hin gegründet werden, und die zudem unterschiedliche Dienste anbieten, liegt es eher fern, dass diese eine gemeinsame Herkunft im markenrechtlichen Sinne aufweisen. Nach Ansicht der Lösungsabteilung stellen die 48,8% der Befragten, die in „Tafel“ eine markenmäßig verwendete Bezeichnung sehen, daher einen erheblichen Anteil der Bevölkerung dar.
- (47) Angesichts der nicht klar für einen beschreibenden Gebrauch sprechenden Lexikaeinträge sowie dieser Ergebnisse der Verkehrsbefragung vermögen die übrigen Beweismittel die Lösungsabteilung nicht zu überzeugen, dass „Tafel“ beschreibend war. Wie bereits ausgeführt, lässt sich bei den vorliegenden Umständen ein beschreibender Gebrauch mitunter nicht von einem markenmäßigen klar abgrenzen. Dies gilt auch, soweit die Antragstellerin auf die Unterlagen der Inhaberin selber verweist, die nach ihrer Auffassung eine bloß beschreibende Benutzung zeigen sollen. Diese können jedoch auch so verstanden werden, dass mit dem Verweis auf die „Tafeln“, die „Tafelarbeit“ oder die „Tafelzusammenarbeit“ gerade das ihr bzw. ihren Mitgliedern eigene Konzept gemeint ist, mithin ein markenmäßiger Gebrauch vorliegt.
- (48) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der „Tafel“-Initiativen als Mitglied bei der Inhaberin organisiert sind. Für den maßgeblichen Zeitpunkt war dies bei über 800 Initiativen der Fall. Demgegenüber erscheinen die von der Antragstellerin aufgeführten, nach ihrem Vortrag von der Inhaberin vollständig unabhängigen „Tafeln“ verschwindend gering. Soweit sich also die Studien oder Aufsätze mit den „Tafeln“ auseinandersetzen, geht es dabei gerade in erster Linie um jene, die bei der Inhaberin Mitglied sind.
- (49) Daher stellte der Begriff „Tafel“ entgegen dem Vortrag der Antragstellerin keine reine Sachbezeichnung für ein Konzept dar, nach dem nicht mehr vermarktungsfähige Lebensmittel und Hilfsbedürftige verteilt werden.

*Beschreibende Bedeutung von „Tiertafel“*

- (50) Trotz des bloß anspielenden, nicht aber rein beschreibenden Charakters von „Tafel“ in Bezug auf die vorliegenden Dienstleistungen ist es nicht ausgeschlossen, dass der vorliegend maßgebliche Begriff „Tiertafel“ eine bloße Merkmalsangabe im Sinne von Artikel 7(1)(c) GMV zum relevanten Zeitpunkt im Dezember 2009 darstellte
- (51) Nach dem Vortrag der Antragstellerin sei der Begriff der „Tiertafel“ erstmalig durch sie im Verkehr verwendet worden, und zwar im Jahr 2006. Die verschiedenen Beweismittel lassen in der Tat vermuten, dass der in diesem Jahr gegründete Verein der Antragstellerin die erste Organisation in Deutschland gewesen ist, die sich zum Ziel gesetzt hat, gespendete Futtermittel an bedürftige Haustierhalter zu verteilen.
- (52) Mit Blick auf die sie treffende Darlegungs- und Beweislast ist vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob die vorgelegten Unterlagen zeigen, dass sich die in ihrer eigentlichen Bedeutung fantasievolle Bezeichnung „Tiertafel“ (siehe Randnummer 33) seit dem Jahr 2006 zu einer Merkmalsangabe im Sinne von Artikel 7(1)(c) GMV entwickelt hat.
- (53) Die Beweismittel zeigen eine Verwendung des Begriffs „Tiertafel“ durch deutschlandweit verteilte Organisationen. Allerdings lassen die Beweismittel darauf schließen, dass diese der Antragstellerin zuzuordnen sind. So werden etwa in dem Ausdruck der Internetseite [www.treffpunkt-haustier.de/](http://www.treffpunkt-haustier.de/) mit Stand vom Mai 2005 insgesamt 20 bereits bestehende und weitere 25 geplante „Ausgabestellen“ der Antragstellerin aufgelistet. Die überwiegende Mehrzahl der sonstigen Beweismittel mit Berichten über „Tiertafeln“ weist dementsprechend auf die Antragstellerin hin. Angesichts dessen ist auch hinsichtlich der übrigen Beweismittel nicht ausgeschlossen, dass es sich bei diesen um „Ausgabestellen“ der Antragstellerin handelt, auch wenn diese jeweils unabhängig von der Antragstellerin organisiert sind.
- (54) Was die Verwendung von „Tiertafel“ durch diese Organisationen selber bzw. die entsprechende Berichterstattung angeht, gelten die obigen Ausführungen zur Abgrenzung eines beschreibenden von einem kennzeichenmäßigen Gebrauch eines anspielenden Begriffs entsprechend (siehe Randnummer 38). Soweit in den Beweismitteln auf eine „Tiertafel“ verwiesen wird, ist damit weit überwiegend eine bestimmte Organisation gemeint, die diesen Begriff in ihrem Namen führt.
- (55) Vor diesem Hintergrund hat die Antragstellerin nach Auffassung der Lösungsabteilung nicht bewiesen, dass „Tiertafel“ zum relevanten Zeitpunkt bloß beschreibend in Bezug auf die vorliegenden Dienstleistungen verwendet worden ist.
- (56) Die Zurückweisungen der Anmeldungen der deutschen Marken „Tafel für Kinder“, „Kindertafel“ sowie „Tiertafel“ durch das DPMA stehen den vorigen Ausführungen nicht entgegen. Der Begriff der „Tafel“ wurde vom DPMA eingetragen. Die Lösungsabteilung trifft ihre Entscheidung allein auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel, zu denen auch maßgeblich die Ergebnisse der Verkehrsbefragung betreffend dem Begriff „Tafel“ gehören. Es ist nicht bekannt, welche Beweismittel dem DPMA vorgelegen haben; dem Beanstandungsbescheid des DPMA wurde, soweit im vorliegenden Verfahren eingereicht, nur die Trefferliste einer Internetsuche beigelegt. Die

Löschungsabteilung hat über die Schutzfähigkeit der Gemeinschaftsmarke allein auf Grundlage der einschlägigen Gemeinschaftsregelung sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel zu entscheiden. Dabei ist die Lösungsabteilung nach ständiger Rechtsprechung nicht an nationale Entscheidungen gebunden (siehe etwa Urteil vom 27/02/2002, T-106/00, „STREAMSERVE“, Rn. 47).

- (57) Für Österreich vermag die Lösungsabteilung ebenso wenig einen bloß beschreibenden Gebrauch von „Tiertafel“ als eine Merkmalsangabe im Sinne von Artikel 7(1)(c) GMV feststellen. Für diesen Mitgliedsstaat hat die Antragstellerin schon nicht nachgewiesen, dass der Begriff der „Tiertafel“ in einem relevanten Umfang jenseits seiner ursprünglichen Bedeutung verwendet wird.
- (58) Im Ergebnis kann die Lösungsabteilung nicht feststellen, dass es sich bei der Gemeinschaftsmarke im Anmeldezeitpunkt um eine beschreibende Angabe im Sinne von Artikel 7(1)(c) GMV gehandelt hat. Ein vereinzelter Gebrauch durch Dritte, auch wenn scheinbar beschreibend, genügt im vorliegenden Fall nicht, um eine Schutzunfähigkeit zu belegen.

#### *Artikel 7(1)(b) GMV*

- (59) Die nach Artikel 7(1)(b) GMV erforderliche Unterscheidungskraft eines Zeichens bedeutet, dass dieses geeignet ist, die fragliche Ware oder Dienstleistung als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese somit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Dabei genügt ein Minimum an Unterscheidungskraft, um das absolute Eintragungshindernis des Artikels 7(1)(b) GMV zu überwinden. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Unterscheidungskraft eines Zeichens zum einen im Hinblick auf die fraglichen Waren oder Dienstleistungen und zum anderen im Hinblick auf die Anschauung der maßgeblichen Verkehrskreise zu beurteilen (siehe Urteil vom 13/06/2007, T-441/05, „I“, Rn. 39 ff).
- (60) Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, stellte „Tiertafel“ im maßgeblichen Zeitpunkt keine beschreibende Angabe dar. Sonstige Umstände, aus denen sich eine mangelnde Unterscheidungskraft ergeben könnte, sind vorliegend nicht ersichtlich. Insoweit hat die Antragstellerin auch nichts gesondert vorgetragen.
- (61) Die Gemeinschaftsmarke ist folglich auch nicht entgegen Artikel 7(1)(b) GMV eingetragen worden.

#### *Bösgläubigkeit gemäß Artikel 52(1)(b) GMV*

- (62) Der in der GMV nicht näher ausgestaltete Nichtigkeitsgrund der Bösgläubigkeit im Sinne von Artikel 52(1)(b) GMV erlaubt verschiedene Definitionen (siehe dazu Schlussanträge der Generalanwältin vom 12/03/09 in der Rechtssache C-529/07, Rn. 51). Es ist gängig, Bösgläubigkeit im Allgemeinen als eine unredliche Absicht zu verstehen, die sich in unlauteren Praktiken manifestieren kann. Allerdings können Anmelder selbst dann bösgläubig im Sinne von Artikel 52(1)(b) GMV handeln, wenn sie sich moralisch und rechtlich berechtigt fühlen, eine Gemeinschaftsmarke anzumelden (siehe Entscheidung vom 04/06/2009, R 916/2004-1, „GERSON“, Rn. 53).



- (63) Die behauptete Bösgläubigkeit ist im Nichtigkeitsverfahren nicht serens des Amtes zu ermitteln, sondern allein durch die Antragstellerin darzulegen und zu beweisen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass das subjektive Element der Bösgläubigkeit keinem unmittelbaren Beweis zugänglich ist, sondern sich nur aus objektiven Umständen ergeben kann.
- (64) Mangels einer gesetzlichen Definition der Bösgläubigkeit im Sinne von Artikel 52(1)(b) GMV orientiert sich die Lösungsabteilung an der Rechtsprechung sowie an der Entscheidungspraxis der Beschwerdekammer, um Kriterien für die Prüfung der Bösgläubigkeit in üblichen Fallgruppen zu ermitteln. In jedem Fall bedarf es aber einer Gesamtschau, bei der sämtliche relevanten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.
- (65) Vorliegend macht die Antragstellerin verschiedene Umstände geltend, die nach ihrer Auffassung eine Bösgläubigkeit der Inhaberin bei der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke belegen sollen. In erster Linie führt sie an, die Inhaberin habe bloß in Behinderungsabsicht gehandelt. Die Antragstellerin habe das Zeichen „Tiertafel“ als erste in Deutschland verwendet und die Inhaberin wolle diese wie andere Wortkombinationen mit dem Begriff „Tafel“ monopolisieren, ohne dieses aber tatsächlich benutzen zu wollen. Außerdem verweist die Antragstellerin auf die in Deutschland geführten Rechtsstreitigkeiten und insoweit insbesondere auf die nach ihrer Auffassung taktisch erfolgte Anmeldung der vorliegenden wie weiterer Markenmeldungen.
- (66) Mit Blick auf diesen Vortrag sind die von der Rechtsprechung für entsprechende Fallgruppen aufgestellten Grundsätze heranzuziehen, in denen der Anmelder einer Gemeinschaftsmarke in den Genuss der von ihr verliehenen Rechte gelangt, nur um gegenüber einem Mitbewerber, der ein Zeichen verwendet, das bereits aus eigener Kraft einen gewissen Grad rechtlichen Schutzes erlangt hat, unlauteren Wettbewerb zu betreiben (siehe Urteil vom 11/06/2009, C-529/07, „Goldhase“, Rn. 47).
- (67) Für diese Fallgruppen sind insbesondere die folgenden Umstände bedeutend: (a) die Tatsache, dass der Anmelder weiß oder wissen muss, dass ein Dritter in mindestens einem Mitgliedstaat ein gleiches oder ähnliches Zeichen für eine gleiche oder mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnliche Ware verwendet, (b) die Absicht des Anmelders, diesen Dritten an der weiteren Verwendung eines solchen Zeichens zu hindern, sowie (c) den Grad des rechtlichen Schutzes, den das Zeichen des Dritten und das angemeldete Zeichen genießen (siehe „Goldhase“, Rn. 53).
- (68) Außerdem ist zu berücksichtigen, ob der Anmelder mit der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke ein berechtigtes Eigeninteresse verfolgt (siehe „Goldhase“, Rn. 40 und 46).
- (69) In jedem Fall bedarf es einer Prüfung der Umstände des Einzelfalls. Rechtlicher Ausgangspunkt für die Prüfung ist das in der GMV festgehaltene Anmelde- und Prioritätsprinzip. Danach wird eine Gemeinschaftsmarke gemäß Artikel 6 GMV nur durch Registrierung erworben, wobei die Priorität der registrierten Marke den Vorrang vor Drittzeichen festlegt. Eine erstmalige Verwendung eines Zeichens in der Gemeinschaft begründet grundsätzlich kein Recht darauf, dieses später allein anmelden zu dürfen und jedem Dritten die Verwendung zu untersagen.

- (70) Aus den Unterlagen ergibt sich eine Verwendung des Zeichens „Tiertafel“ seitens der Antragstellerin bereits vor der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke. Demgegenüber kann sich die Inhaberin selbst nicht erfolgreich auf eine vorherige Benutzung berufen. Zwar hat sie behauptet, ihre Dienstleistungen auch mit Blick auf die Versorgung von Tieren ausweiten zu wollen. Die bloße vorherige Anmeldung der deutschen Marke „Tiertafel“ sowie der Artikel betreffend die Kooperation der Inhaberin mit dem Deutschen Tierschutzbund belegen dies aber nicht. Letzterem lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang zu der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bestanden hat. Weiterhin hatte die Inhaberin auch die Absicht, die Verwendung von „Tiertafel“ seitens der Antragstellerin zu verhindern. Dies ergibt sich bereits aus ihrem eigenen Vortrag.
- (71) Zu dem Grad des rechtlichen Schutzes von „Tiertafel“ auf Seiten der Antragstellerin ist auszuführen, dass das Gericht die Voraussetzungen dieses Kriteriums in dem oben zitierten Urteil zu dem Vorabentscheidungsersuchen in Sachen „Goldhase“ nicht näher definiert hat. Fraglich ist, ob damit ein Schutz unterhalb der für Benutzungsmarken geltenden Schwellen etwa hinsichtlich eines möglichen Erfordernisses einer Verkehrsgeltung gemeint ist.
- (72) Selbst bei für die Zwecke der vorliegenden Prüfung unterstelltem hinreichendem Grad des rechtlichen Schutzes zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, scheidet nach Auffassung der Lösungsabteilung eine bösgläubige Marken Anmeldung im Ergebnis aber deshalb aus, weil die Inhaberin ein hinreichendes Eigeninteresse verfolgt hat.
- (73) Im Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke hat sie bereits seit geraumer Zeit das Kennzeichen „Tafel“ für Dienstleistungen geführt, die denen der vorliegenden Gemeinschaftsmarke entsprechen bzw. damit im Zusammenhang stehen können. Die Antragstellerin selbst führt aus, dass sie den Begriff der „Tiertafel“ in Anlehnung an den des Begriffs „Tafel“ geschaffen hat. Die von ihr bzw. den mit ihr verbundenen Vereinen angebotenen Dienste übertragen das von der Inhaberin mit „Tafel“ bezeichnete Konzept auf die Ausgabe von Futtermitteln anstelle von Lebensmitteln. Empfänger sind jeweils hilfsbedürftige Personen.
- (74) Nach Auffassung der Lösungsabteilung begründet sich daraus ein berechtigtes Eigeninteresse der Inhaberin. Es liegt nahe, das von ihr unter dem Kennzeichen „Tafel“ verfolgte Konzept von Lebens- auf Futtermittel zu übertragen, denn das jeweils erforderliche organisatorische Know-How kann zum Teil genutzt werden. Die Dienste mögen sich auch ergänzen und zum gegenseitigen Vorteil verbunden werden. Obwohl die Inhaberin keine konkreten Vorhaben in diese Richtung nachweisen konnte, kann sie sich daher auf ein Eigeninteresse berufen. Dieses umfasst auch, solche Dienste mittels der Begriffskombination „Tiertafel“ zu kennzeichnen, denn sie verwendete bereits das Kennzeichen „Tafel“, das sprachüblich mit „Tier“ ergänzt auf den ersten Blick den Gegenstand der Leistung im Unterschied zu ihrer bisherigen verdeutlicht. Darüber hinaus hatte die Inhaberin angesichts der Nähe solcher Dienste, gespendete Futter- bzw. Lebensmittel an Hilfsbedürftige zu verteilen, ein Interesse daran, im Verkehr hinsichtlich der verwendeten Kennzeichen keine Verwechslungen mit ihr aufkommen zu lassen. Auch wenn diese Art von Interesse allein, eine bloße Defensivmarke anzumelden, im Regelfall nicht ausreichend sein wird, unterstützt es bei den

- (70) Aus den Unterlagen ergibt sich eine Verwendung des Zeichens „Tiertafel“ seitens der Antragstellerin bereits vor der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke. Demgegenüber kann sich die Inhaberin selbst nicht erfolgreich auf eine vorherige Benutzung berufen. Zwar hat sie behauptet, ihre Dienstleistungen auch mit Blick auf die Versorgung von Tieren ausweiten zu wollen. Die bloße vorherige Anmeldung der deutschen Marke „Tiertafel“ sowie der Artikel betreffend die Kooperation der Inhaberin mit dem Deutschen Tierschutzbund belegen dies aber nicht. Letzterem lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang zu der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bestanden hat. Weiterhin hatte die Inhaberin auch die Absicht, die Verwendung von „Tiertafel“ seitens der Antragstellerin zu verhindern. Dies ergibt sich bereits aus ihrem eigenen Vortrag.
- (71) Zu dem Grad des rechtlichen Schutzes von „Tiertafel“ auf Seiten der Antragstellerin ist auszuführen, dass das Gericht die Voraussetzungen dieses Kriteriums in dem oben zitierten Urteil zu dem Vorabentscheidungsersuchen in Sachen „Goldhase“ nicht näher definiert hat. Fraglich ist, ob damit ein Schutz unterhalb der für Benutzungsmarken geltenden Schwellen etwa hinsichtlich eines möglichen Erfordernisses einer Verkehrsgeltung gemeint ist.
- (72) Selbst bei für die Zwecke der vorliegenden Prüfung unterstelltem hinreichendem Grad des rechtlichen Schutzes zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, scheidet nach Auffassung der Lösungsabteilung eine bösgläubige Marken Anmeldung im Ergebnis aber deshalb aus, weil die Inhaberin ein hinreichendes Eigeninteresse verfolgt hat.
- (73) Im Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke hat sie bereits seit geraumer Zeit das Kennzeichen „Tafel“ für Dienstleistungen geführt, die denen der vorliegenden Gemeinschaftsmarke entsprechen bzw. damit im Zusammenhang stehen können. Die Antragstellerin selbst führt aus, dass sie den Begriff der „Tiertafel“ in Anlehnung an den des Begriffs „Tafel“ geschaffen hat. Die von ihr bzw. den mit ihr verbundenen Vereinen angebotenen Dienste übertragen das von der Inhaberin mit „Tafel“ bezeichnete Konzept auf die Ausgabe von Futtermitteln anstelle von Lebensmitteln. Empfänger sind jeweils hilfsbedürftige Personen.
- (74) Nach Auffassung der Lösungsabteilung begründet sich daraus ein berechtigtes Eigeninteresse der Inhaberin. Es liegt nahe, das von ihr unter dem Kennzeichen „Tafel“ verfolgte Konzept von Lebens- auf Futtermittel zu übertragen, denn das jeweils erforderliche organisatorische Know-How kann zum Teil genutzt werden. Die Dienste mögen sich auch ergänzen und zum gegenseitigen Vorteil verbunden werden. Obwohl die Inhaberin keine konkreten Vorhaben in diese Richtung nachweisen konnte, kann sie sich daher auf ein Eigeninteresse berufen. Dieses umfasst auch, solche Dienste mittels der Begriffskombination „Tiertafel“ zu kennzeichnen, denn sie verwendete bereits das Kennzeichen „Tafel“, das sprachüblich mit „Tier“ ergänzt auf den ersten Blick den Gegenstand der Leistung im Unterschied zu ihrer bisherigen verdeutlicht. Darüber hinaus hatte die Inhaberin angesichts der Nähe solcher Dienste, gespendete Futter- bzw. Lebensmittel an Hilfsbedürftige zu verteilen, ein Interesse daran, im Verkehr hinsichtlich der verwendeten Kennzeichen keine Verwechslungen mit ihr aufkommen zu lassen. Auch wenn diese Art von Interesse allein, eine bloße Defensivmarke anzumelden, im Regelfall nicht ausreichend sein wird, unterstützt es bei den

vorliegenden Umständen das berechtigte Eigeninteresse mit Blick auf die Prüfung der Bösgläubigkeit der Anmeldung

- (75) Die sonstigen vorgebrachten Umstände stellen dieses Eigeninteresse der Inhaberin nicht in Frage. Die vorherige Zurückweisung ihrer Markenmeldung „Tiertafel“ in Deutschland als eine beschreibende Angabe begründet im vorliegenden Fall kein Indiz dafür, dass sie das Markensystem im Wege der Anmeldung einer beschreibenden Angabe als Gemeinschaftsmarke für markenrechtsfremde Zwecke in bösgläubiger Weise auszunutzen wollte. Es genügt insoweit bereits der Hinweis auf die vorherige Eintragung ihrer Marke „Tafel“ als deutsche Marke, die die weitere Eintragung einer Marke „Tiertafel“ nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen lässt. Ihr kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, die von dem Prüfer des DPMA abgelehnte Anmeldung nicht im Wege einer Beschwerde weiterverfolgt und anstelle dessen eine entsprechende Gemeinschaftsmarke angemeldet zu haben. Angesichts des weiteren Schutzgebiets einer Gemeinschaftsmarke mag dies im wirtschaftlichen Interesse der Inhaberin gelegen haben. Solche wirtschaftlichen Überlegungen sind allein Sache der Markeninhaber und können im Rahmen der Prüfung der Bösgläubigkeit grundsätzlich nicht gegen diese verwendet werden. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Parteien sieht die Lösungsabteilung darin ebenso wenig einen Anhaltspunkt für eine bösgläubige Markenmeldung. Insbesondere mit Blick auf das Anmelde- und Prioritätsprinzip kann der Inhaberin nicht entgegengehalten werden, das im Streit befindliche Zeichen anzumelden. Die anschließende Geltendmachung von Rechten aus der erfolgten Eintragung gegenüber Dritten ist gerade Sinn und Zweck der Eintragung und vorliegend auch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ebenfalls nicht hinreichend, um eine Bösgläubigkeit zu begründen.
- (76) Daher kann die Lösungsabteilung nicht feststellen, dass die Inhaberin bei der Anmeldung bösgläubig im Sinne von Artikel 52(1)(b) GMV gehandelt hat.

#### *Ergebnis*

- (77) Der Nichtigkeitsantrag gemäß Artikel 52(1)(a) und (b) GMV ist mit ihm zurückzuweisen.

#### **KOSTEN**

- (43) Gemäß Artikel 85(1) GMV trägt der im Verfahren unterliegende Beteiligte die von dem anderen Beteiligten zu entrichtenden Gebühren sowie die Kosten. Gemäß Regel 94(1) GMDV wird die Kostenverteilung in der Entscheidung angeordnet. Da die Antragstellerin die im Verfahren unterliegende Beteiligte ist, trägt sie alle der Markeninhaberin entstandenen Kosten.
- (44) Die von der Antragstellerin an die Markeninhaberin gemäß Artikel 85(6) GMV in Verbindung mit Regel 94(3) GMDV zu erstattenden Kosten werden wie folgt festgesetzt: 450 Euro (Vertretungskosten).



## DIE LÖSCHUNGSABTEILUNG

Christina Brenck

Stephan Hanne

Wolfgang Schramek

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß Artikel 59 GMV kann jeder Beteiligte, der durch diese Entscheidung beschwert ist, gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen. Gemäß Artikel 60 GMV ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung einzulegen, innerhalb von vier Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen. Die Beschwerde gilt nur als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr von EUR 800 entrichtet wurde.

1) PF: 16.06.12  
2) PF: 16.08.12

Belehrung über die Möglichkeit der Überprüfung der Kostenfestsetzung:

Die Festsetzung des Betrags der zu erstattenden Kosten kann nur auf Antrag auf Entscheidung der Lösungsabteilung überprüft werden. Gemäß Regel 94(4) GMDV ist ein solcher Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung der Kostenfestsetzung zu stellen; er gilt nur als gestellt, wenn die Gebühr für die Überprüfung der Kostenfestsetzung von EUR 100 (Artikel 2 Nr. 30 der Gebührenverordnung) entrichtet wurde.